



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 600.851/0-V/4/99

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0

DVR: 0000019

Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz

An

die Österreichische Präsidentschaftkanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für WV-Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Sts. Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Post und Telekom Austria AG
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber

die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaft, Uni. Klagenfurt
den österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
den Verband österreichischer Privatradios, z.Hd. Herrn Marco HUTER
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und Politikwissenschaft
die Österreichische Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums
den Verband Freies Radio Wien
den Verband der Informationswirtschaft, z.Hd. Herrn Mag. FUTTER
die Österreichische Nationalbibliothek, z.Hd. Herrn Generaldirektor Dr. MARTE
den Hauptverband des österreichischen Buchhandels
die Administrative Bibliothek, z.Hd. Frau Mag. Heidemarie TERNYAK
das Österreichische Filmarchiv
die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien
die Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe „Kabel-TV“
die Vereinigung der österreichischen Bibliothekarinnen und Bibliothekare, z.Hd. Frau
Dr. REINITZER

- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

2. Juli 1999

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

19. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a. (1) Von jedem sonstigen Medienwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) - ausgenommen die Fälle des Abs. 2 und 3 - ein Stück der Österreichischen Nationalbibliothek zum Zweck der Sammlung und Archivierung anzubieten, und, wenn diese das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Soweit es sich bei dem Medienwerk um einen Schallträger oder einen magnetischen oder optischen Träger von Laufbildern (Filmwerke oder kinematographische Erzeugnisse) handelt, hat der Medieninhaber ein Stück der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien anzubieten, und wenn diese das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(3) Soweit es sich bei dem Medienwerk um einen in einem photographischen Verfahren hergestellten Träger von Laufbildern handelt, ist abweichend von Abs. 2 ein Stück dem Österreichischen Filmarchiv anzubieten, und, wenn dieses das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(4) Die Anbietungspflicht nach den vorstehenden Absätzen trifft den Hersteller eines Medienwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(5) Durch Verordnung können Ausnahmen von der Anbietungspflicht gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt werden, wenn Medienwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art zur Erfüllung der Aufgaben der empfangsberechtigten Stellen nicht benötigt werden oder mit deren Archivierung ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand verbunden wäre. Vor Erlassung ist im Fall des Abs. 1 die Österreichische Nationalbibliothek, im Fall des Abs. 2 die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien und im Fall des Abs. 3 das Österreichische Filmarchiv anzuhören.

(6) Der Anbietungspflicht bei periodischen Medienwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

§ 43b. (1) Rundfunkveranstalter haben auf schriftliches Verlangen der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien dieser binnen einem Monat eine Aufzeichnung einer Rundfunksendung auf eigene Kosten abzuliefern. Das Verlangen muß innerhalb von zehn Wochen ab Ausstrahlung einer Rundfunksendung beim Rundfunkveranstalter einlangen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn

1. eine Sendung Gegenstand eines Medienwerks ist und somit bereits eine Anbietungspflicht gemäß § 43a Abs. 2 oder Abs. 3 besteht oder

2. wenn der Rundfunkveranstalter aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen für eine Archivierung der Aufzeichnung und die Zugänglichkeit durch Dritte zu sorgen hat oder der Rundfunkveranstalter die Zugänglichkeit für Dritte auf andere Weise gewährleistet.

(3) Wird aufgrund der Bestimmung des Abs. 1 eine Aufzeichnung abgeliefert, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem Rundfunkveranstalter auf Verlangen die Kosten für die Herstellung der Aufzeichnung zu ersetzen.“

2. § 44 lautet:

„§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbietungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der empfangsberechtigten Stellen nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung, in den Fällen des § 43a Abs. 4 die Anbietung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art.

- 2 -

(3) Werden gemäß § 43 abgelieferte Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 2.000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden Medienwerke gemäß § 43a abgeliefert, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem Medieninhaber, in den Fällen des § 43a Abs. 4 dem Hersteller, soweit dieser für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung für die Einräumung von Lizenzen an Dritte zu leisten hatte, diesen Aufwand - wenn dies vom Ablieferungspflichtigen verlangt wird - zu ersetzen.“

3. In § 45 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Verweis auf § 43 die Wortfolge „bis § 43b“ eingefügt.

4. Die §§ 43a, 43b, 44 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yx/1999 treten am 1. 1999 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die geltenden Bestimmungen des Mediengesetzes beschränken die Ablieferungs- und Anbietungspflicht auf „Druckwerke“. Damit sind die Printmedien umfaßt, nicht aber sogenannte „Offline“ Produkte wie etwa CD-ROM, Disketten etc. weiters aber auch audiovisuelle Medien wie Schall- und Bildträger. Dies hat zur Folge, daß derartige Produkte nicht abzuliefern sind und auch sonst bei keiner Einrichtung in Österreich systematisch gesammelt und archiviert werden.

Lösung

Erweiterung der Anbietungspflicht durch Einfügung neuer Bestimmungen

Alternativen

Eine möglich Alternative wäre der Abschluß von Verträgen über die Ablieferung zwischen den jeweiligen Medieninhabern und den empfangsberechtigten Stellen, wobei allerdings die Ablieferung rechtlich nicht erzwungen werden kann und damit auch keine Gewähr für eine systematische Sammlung gegeben ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Novellierung im vorgeschlagenen Umfang wird eine zusätzliche Anbietungspflicht für den Medieninhaber eingeführt. Dies führt zwar zu einem administrativen Mehraufwand, der aber im Vergleich zu einer automatischen Ablieferungspflicht den Medieninhaber insofern entlastet, als nur solche Medienwerke abzuliefern sind, die nach Anbietung (im Falle von Aufzeichnungen von Sendungen ohne Anbietung) von der empfangsberechtigten Stelle verlangt werden. Ferner können - wie auch schon für Druckwerke - einfache Verfahren zur Anbietung gestaltet werden, die ohne größeren organisatorischen Aufwand bewältigbar erscheinen. Auch ist die finanzielle Belastung für den Medieninhaber geringer als bei einer sofortigen Ablieferungspflicht. Das vorliegende Gesetzesvorhaben regelt überdies einen Bereich, der in anderen europäischen Ländern bereits seit geraumer Zeit - und in weit größerem Umfang hinsichtlich der Ablieferungspflicht - normiert ist.

Im übrigen ist zu bedenken, daß vielfach schon jetzt - allerdings nur von einzelnen Branchen - freiwillig eine Ablieferung vorgenommen wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Österreich sind nicht zu erkennen. Barrieren für expandierende bzw. neuzugründende Unternehmen sind nicht zu ersehen.

Kosten:

Es ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf die gleichzeitige Erhöhung des Schwellenwertes bei Druckwerken die finanzielle Belastung der ÖNB insgesamt durch den (im übrigen nur auf Verlangen zu leistenden) Ersatz der Vergütungen für Lizenzen an Dritte nicht vergrößert wird. Mehrausgaben für die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien sind nicht zu erwarten, da diese für die Sammlung mit einem entsprechenden Budget ausgestattet ist und eine Sammlung sonst von sich aus betreiben würde.

EU-Konformität: Gegeben**Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren:**

Keine

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Rechtslage sind lediglich „Druckwerke“, d.h. „Medienwerke, durch die Mitteilungen oder Darstellungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden.“ Damit sind die klassischen Printmedien wie Zeitungen Zeitschriften oder Bücher erfaßt.

Dies hat zur Folge, daß die in Österreich produzierten „elektronischen Medien“ nicht abzuliefern oder anzubieten sind und damit derzeit in keiner Einrichtung in Österreich systematisch gesammelt und archiviert werden. Schon in der Regierungsvorlage zum bestehenden Mediengesetz 1981, 2 BgNR XV. GP, Seite 46 zum fünften Abschnitt ist aber festgehalten, daß „die traditionelle Pflicht zur Ablieferung (...) keineswegs zensurähnliche Aufgaben“ erfüllt, „sondern entspricht einem kulturpolitischen Bedürfnis“. „Ohne eine spontane Ablieferung von Medienstücken (...) wäre es den öffentlichen Bibliotheken nicht möglich, ihre Aufgaben zu erfüllen.“

Weiters umfassen die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek gemäß § 28 Abs. 3 Z. 1 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 448/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/1997, die „Sammlung und Archivierung aller in Österreich erschienenen oder hergestellter Literatur und sonstigen Informationsträger“ und gemäß § 28 Abs. 3 Z 6 leg.cit. die „Erhaltung sowie Aufschließung und Bereitstellung der erworbenen Bestände“ auch „für die Öffentlichkeit“.

Im Hinblick auf die rasche technologische Entwicklung und der damit verbundenen Tatsache, daß die Urheber von Publikationen in stetig steigendem Ausmaß die mit dieser Entwicklung möglichen neuen Erscheinungsformen nutzen, besteht daher Grund zur Annahme, daß ein wesentlicher Teil des Kulturgutes langfristig betrachtet mangels zentraler Erfassung und Sammlung verlorengeht und eben nicht mehr erhalten werden kann bzw. für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird. Diese Erkenntnis hat bereits in einigen europäischen Ländern aber auch in den USA und in Kanada zu legislativen Vorkehrungen geführt, die eine Archivierung dieser „neuen Medien“ im Rahmen einer Pflichtablieferung vorsehen. Damit soll sichergestellt werden, daß auch diese Träger von Mitteilungen oder Darstellungen entsprechend archiviert werden, um sie für künftige Generationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere elektronische „offline Produkte“ (CD-ROM, CD etc.), die genauso einen unverzichtbaren „Teil des geistig-kulturellen Schaffens“ in Österreich darstellen.

Bei der Vorberatung zur Erstellung dieses Entwurfs stellte sich allerdings als grundsätzliches Problem die berechtigte Sorge über mit einer Zugänglichmachung allfällig verbundene von den Bestimmungen des Urheberrechts nicht gedeckte „Werknutzungen“ d.h. die Anfertigung von „Raubkopien“ o.ä. Es gilt daher festzuhalten, daß die Bestimmungen des Urheberrechts unberührt bleiben und somit auch die Grenzen „freier Werknutzungen“ oder der Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken weiterhin allein nach dem Urheberrechtsgesetz zu beurteilen ist. Diebezüglich wird also bei den empfangsberechtigten Stellen größte Sorgfalt zu beachten sein, um unberechtigte Eingriffe in das Urheberrecht hintanzuhalten bzw. von vorneherein auszuschließen.

Dafür ist auch der Abschluß entsprechender Benützungsvereinbarungen zwischen empfangsberechtigter Stelle und Medieninhaber ein geeigneter Weg, indem etwa - mangels weitergehender vertraglicher Vereinbarung - für die nunmehr neu abzuliefernden Stücke festgelegt wird, daß eine Entlehnung außer Haus oder eine Fernleihe untersagt ist. Ferner sollte durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß eine Einsicht in die abgelieferten Medienwerke nur für registrierte Bibliotheksbenutzer (am Einzel PC) erfolgen kann und keine Möglichkeit besteht, bei diesem Zugriff Kopien (durch Sperre des Diskettenlaufwerks o.ä.) anzulegen. Überdies könnte auch eine Nutzungssperre vereinbart werden, wenn zu erwarten ist, daß die wirtschaftliche Verwertung des Produktes des Medieninhabers durch die Benützung an den empfangsberechtigten Stellen erheblich beeinträchtigt würde.

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten (abgesehen von der Einsicht) wie die Erstellung eines Ausdrucks oder das Download oder auch die Einsicht durch mehrere Benutzer gleichzeitig sollten besonderen vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten sein.

Sichergestellt muß bleiben, daß Archivkopien zum Zweck der dauerhaften Archivierung angelegt werden können (vgl. § 42 Abs. 4 UrhG).

Bei der Erstellung des Entwurfs wurden auch Überlegungen angestellt, inwieweit nicht auch eine Ablieferungspflicht für „online-Publikationen“ vorgesehen werden sollte. Dazu ist festzuhalten, daß es einer systematischen Fortentwicklung entspricht, ergänzend zu den Printprodukten auch die

elektronischen Off-line Produkte aber auch Filme und Videos oder Schallträger, sofern diese kommerziell angeboten werden, in die Ablieferungs- und Anbietungspflicht einzubeziehen.

Hingegen scheint es jedoch informationspolitisch und rechtspolitisch noch nicht hinreichend abgesichert zu sein, auch sämtliche online-Produkte (z.B. Online-Datenbanken, Internet Informationen, Homepages etc.) in die Ablieferungspflicht einzubeziehen. Dagegen spricht derzeit noch eine Reihe von Gründen, wie quantitative Grenzen (Unzahl von abzuliefernden Datenkopien) sowie auch die große Dynamik der Neuen Medien (z.B. Dtanebanken, Internet).

Zugleich ist nicht zu übersehen, daß ein stetig anwachsender Teil des geistig-kulturellen und wissenschaftlich relevanten Schaffens schon heute nicht mehr auf festen Datenträgern, sondern online via Datennetzen verbreitet wird. Die Österreichischen Nationalbibliothek hat daher wie viele europäische und außereuropäische Nationalbibliotheken begonnen, mit Zustimmung der Urheber bzw. Autoren online Medien zu sammeln und auf ihrem Server zu speichern.

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs haben sich die beteiligten Kreise (insbes. die ÖNB und der Verband für Informationswirtschaft) für ein Pilotprojekt ausgesprochen, das die theoretischen und technischen Voraussetzungen für eine spätere Regelung im Bereich der online-Medien schaffen soll. Die ÖNB hat sich bereiterklärt, bei Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel die Koordination dieses Pilotprojekts zu übernehmen. Darin sollen u.a. die Frage der Auswahl und exakten Abgrenzung des zu archivierenden Materials, der technischen Abwicklung einer „Ablieferung“, der dauerhaften Speicherung, der Erschließung und Benützung dieser Medien in Zusammenarbeit mit den wesentlichen betroffenen Institutionen geklärt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen jedenfalls noch die erst abzuklärenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen (u.a. elektronische Archivierungs- und Copyright Management Systeme).

Die Kompetenz zur Erlassung von dem Entwurf entsprechenden Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „...; Pressewesen;...“

B. Kosten

Durch die Erhöhung des Schwellenwertes für die zu leistende Vergütung für Druckwerke um 400 S kann die finanzielle Belastung im Hinblick auf die Erstattung von Ersatzforderungen für Lizenzen, die regelmäßig einen Anteil von 5-10% am Ladenpreis einer CD-Rom ausmachen ausgeglichen werden. 80% der in Österreich verlegten CD-ROM haben einen Ladenpreis von unter 1.000 S, nur etwa höchstens 30 Stücke liegen hinsichtlich des Ladenpreises darüber. Die Verwaltung und Abwicklung der mit der Anbietungspflicht verbundenen Aufgaben kann im Rahmen der bestehenden Ressourcen erfolgen. Insgesamt sind keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen für die empfangsberechtigten Stellen zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Bestimmung des § 43 mit der bisherigen Anbietungs- und Ablieferungspflicht für Druckwerke soll unverändert beibehalten werden.

Zu § 43a:

Mit der Wortwahl „sonstiges Medienwerk“ sollen alle Medienwerke, die nicht Druckwerke sind (und damit schon nach § 43 abzuliefern bzw. anzubieten sind) erfaßt werden. Ein Medienwerk ist im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs. 1 Z 3. ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Damit sind alle „physischen Informationsträger“, die in größerer Zahl existieren und stückweise weitergegeben werden können (CD, CD ROM, Video- und Tonkassetten, Schallplatten etc.)- eben außer Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften - von § 43a erfaßt. Wesentlich ist, daß sich der Begriff Medienwerk nur auf die Massenherstellung von Medienstücken bezieht. So können auch Filme die Eigenschaft eines Medienwerks haben, vorausgesetzt, daß sie in mehreren Kopien vorhanden sind, die an mehrere Personen abgegeben werden. Hingegen ist ein nur in einer oder in zwei Ausfertigungen existierender Film kein Medienwerk.

Die Bestimmung des § 43a normiert im Gegensatz zu § 43 nur eine Anbietungspflicht. Damit soll ein Ausgleich zwischen dem berechtigten Anliegen der Sammlung bzw. Archivierung und dem Ausmaß der Verpflichtung des Medieninhabers geschaffen werden, die bei einer automatischen Ablieferung von oft in

technisch aufwendigen Verfahren hergestellten und damit teuren Medienwerken zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Medieninhabers führen würde.

Auch wurde im Sinne dieses Ausgleichs im Gegensatz zu § 43, bei dem einerseits einzelne empfangsberechtigte Stelle im Gesetz angeführt sind, die Festlegung gewisser weiterer Stellen sowie der Anzahl der abzuliefernden Stücke aber durch Verordnung erfolgt, nur die Österreichische Nationalbibliothek (bzw. die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien und das Filmarchiv) angeführt und die Stückzahl auf eines beschränkt.

Die Übermittlung auf eigene Kosten bedeutet wie schon bisher die Übernahme der Versandkosten.

Zum anderen sollen nicht alle Medienwerke der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten und letztlich auf deren Verlangen abgeliefert werden, da diese teilweise nicht über die nötige (insbes. technische) Ausstattung für die Archivierung von Filmen oder Schallträgern verfügt. Dafür ist hingegen bei der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien Vorkehrung getroffen. Demgemäß sieht die Bestimmung des Absatz 2 vor, daß - soweit Gegenstand des Medienwerks Laufbilder (in Übereinstimmung mit dem Gesetzesbegriff des Urheberrechts) sind oder es sich um Schallträger handelt, diese der Bundesanstalt (und nicht der ÖNB) anzubieten sind.

Im Hinblick auf das Vorhandensein technischer Einrichtungen zur Archivierung von nur „auf Zelluloid gebannte“ Filmen sollen solche Medienwerke dem Österreichischen Filmarchiv angeboten werden. Dafür wurde der Gesetzeterminus des „photographischen Verfahrens“ im Sinne des § 73 UrhG gewählt. Nicht umfaßt sind aber dabei „der Photographie ähnliche Verfahren“, da damit beispielsweise auch Videokassetten erfaßt wären, die aber schon nach Abs. 2 anzubieten wären.

Die Bestimmung des Abs. 4 entspricht inhaltlich jener des § 43 Abs. 2.

Abs. 5 berücksichtigt, daß nicht alle Themenbereiche - zu denen Medienwerke erscheinen - für die Archivierung von Interesse sind, demgemäß soll durch Verordnung eine generelle Ausnahme für die Anbietungspflicht geschaffen werden können.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bisweilen aufwendige technische Verfahren zur Konservierung notwendig sind, für die die Anschaffung entsprechender Geräte zu kostenintensiv ist.

Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht jener des § 43 Abs. 3

Zu § 43b:

Dies Bestimmung verfolgt im wesentlichen dieselbe Intention wie § 43 und § 43a, nämlich die systematische Sammlung und Archivierung (letztlich genauso zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit) von „veröffentlichten“ Inhalten, aber eben im Rundfunkbereich. In diesem Fall bezieht sich die Bestimmung daher auf ausgestrahlte Sendungen von Rundfunkveranstaltern. Anders als bei § 43a wird mit der vorgeschlagenen Regelung aber keine automatische Anbietungspflicht vorgesehen, sondern ist eine Ablieferung einer Aufzeichnung einer Sendung nur auf schriftliches Verlangen normiert, da ansonsten jede Sendung angeboten werden müßte, was bei einem täglichen und mehrstündigen Sendebetrieb völlig unpraktikabel wäre.

Eine Ablieferung ist dann nicht notwendig, wenn eine Sendung bereits z.B. als Videokassette oder als Tonkassette im Handel ist und deswegen schon nach § 43a Abs. 2 oder auch nach Abs. 3 einer empfangsberechtigten Stelle anzubieten war.

Diese Bestimmung kommt auch dann nicht zur Anwendung, wenn der Rundfunkveranstalter selbst für eine Sammlung und Archivierung bzw. Bereitstellung sorgt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, da damit schon dem Anliegen der Erhaltung für die Öffentlichkeit Rechnung getragen ist. Im Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Entwurfs war gerade das Begutachtungsverfahren für ein Archivgesetz in Gang.

Die Vergütung für die dabei abgelieferten Stücke umfaßt die Kosten für die technische Herstellung der Aufzeichnung.

Die Frist für das Einbringen des Verlangens wurde in Abstimmung mit der ohnehin für Rundfunkveranstalter bestehenden Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen aufgrund der Bestimmungen der § 27 Abs. 5 RFG, § 12 Abs. 1 RRG und § 30 Abs. 1 KSRG geregelt.

Zu Z 2:

Eine eigene mit der Bestimmung für Druckwerke vergleichbare Regelung über die Leistung einer Vergütung (ab einer gewissen Höhe des Ladenpreises) für andere gemäß § 43a abgelieferte Medienwerke soll im Hinblick darauf, daß nur ein Stück abzuliefern ist, nicht vorgesehen werden. Wesentlich ist aber, daß dem Medieninhaber - sollte er für die Herstellung (etwa einer CD-ROM) Vergütungen für Software Lizenzen an Dritte zu leisten haben, dieser Anteil (berechnet für das einzelne abzuliefernde Medienstück) von der empfangsberechtigten Stelle ersetzt wird. Damit ist die Vorkehrung getroffen, daß der Medieninhaber nicht dennoch für ein Stück, das er ja unentgeltlich abliefern, die anteilmäßig darauf entfallenden Kosten für Software Lizenzen zu tragen hat. Der Ersatz ist nur zu leisten, wenn er vom Ablieferungspflichtigen verlangt wird. Ferner wird eine Anhebung der Vergütungsgrenze bei Druckwerken von bisher 1600 S (zuletzt 1993 von 1200 auf 1600 angehoben) auf 2000 S vorgeschlagen.

Zu Z 3:

Die Änderung enthält eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die Durchsetzung der Ablieferung, da die Verletzung der Verpflichtung sonst völlig sanktionslos wäre.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG Mediengesetz

BISHERIGE FASSUNG

Sechster Abschnitt Bibliotheksstücke Anbietungs- und Ablieferungsspflicht

§ 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und
2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Die Anbietungs- und Ablieferungsspflicht nach Abs. 1 trifft den Hersteller eines Druckwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(3) Der Anbietungsspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

(4) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 50 Z 4 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalts an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es könnten Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sieben betragen.

ENTWURF

Sechster Abschnitt Bibliotheksstücke Anbietungs- und Ablieferungsspflicht

§ 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und
2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Die Anbietungs- und Ablieferungsspflicht nach Abs. 1 trifft den Hersteller eines Druckwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(3) Der Anbietungsspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

(4) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 50 Z 4 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalts an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es könnten Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sieben betragen.

§ 43a. (1) Von jedem sonstigen Medienwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) - ausgenommen die Fälle des Abs. 2 und 3 - ein Stück der Österreichischen Nationalbibliothek zum Zweck der Sammlung und Archivierung anzubieten, und, wenn diese das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Soweit es sich bei dem Medienwerk um einen Schallträger oder einen magnetischen oder optischen Träger von Laufbildern (Filmwerke oder kinematographische Erzeugnisse) handelt, hat der Medieninhaber ein Stück der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien anzubieten, und wenn diese das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(3) Soweit es sich bei dem Medienwerk um einen in einem photographischen Verfahren hergestellten Träger von Laufbildern handelt, ist abweichend von Abs. 2 ein Stück dem Österreichischen Filmarchiv anzubieten, und, wenn dieses das binnen einem Monat verlangt, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(4) Die Anbieterspflicht nach den vorstehenden Absätzen trifft den Hersteller eines Medienwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(5) Durch Verordnung können Ausnahmen von der Anbieterspflicht gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt werden, wenn Medienwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art zur Erfüllung der Aufgaben der empfangsberechtigten Stellen nicht benötigt werden oder mit deren Archivierung ein unverhältnismäßiger finanzieller Aufwand verbunden wäre. Vor Erlassung ist im Fall des Abs. 1 die Österreichische Nationalbibliothek, im Fall des Abs. 2 die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien und im Fall des Abs. 3 das Österreichische Filmarchiv anzuhören.

(6) Der Anbieterspflicht bei periodischen Medienwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

§ 43b. (1) Rundfunkveranstalter haben auf schriftliches Verlangen der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien dieser binnen einem Monat eine Aufzeichnung einer Rundfunksendung auf eigene Kosten abzuliefern. Das Verlangen muß innerhalb von zehn Wochen ab Ausstrahlung einer Rundfunksendung beim Rundfunkveranstalter einlangen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn

1. eine Sendung Gegenstand eines Medienwerks ist und somit bereits eine Anbieterspflicht gemäß § 43a Abs. 2 oder Abs. 3 besteht oder
2. wenn der Rundfunkveranstalter aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen für eine Archivierung der Aufzeichnung und die Zugänglichkeit durch Dritte zu sorgen hat oder der Rundfunkveranstalter die Zugänglichkeit für Dritte auf andere Weise gewährleistet.

(3) Wird aufgrund der Bestimmung des Abs. 1 eine Aufzeichnung abgeliefert, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem Rundfunkveranstalter auf Verlangen die Kosten für die Herstellung der Aufzeichnung zu ersetzen

Ablieferung und Vergütung

§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbieterspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 2; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung des angebotenen Druckwerkes ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1.600 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt

Ablieferung und Vergütung

§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbieterspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der empfangsberechtigten Stellen nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung, in den Fällen des § 43a Abs. 4 die Anbieterspflicht oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art.

(3) Werden gemäß § 43 abgelieferte Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 2.000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden Medienwerke gemäß § 43a abgeliefert, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem Medieninhaber, in den Fällen des § 43a Abs. 4 dem Hersteller, soweit dieser für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung für die Einräumung von Lizenzen an Dritte zu leisten hatte, diesen Aufwand - wenn dies vom Ablieferungspflichtigen verlangt wird - zu ersetzen.

Durchsetzung

§ 45. (1) Werden Bibliotheksstücke nicht rechtzeitig abgeliefert oder angeboten oder wird dem Verlangen auf Übermittlung der angebotenen Stücke nicht rechtzeitig entsprochen, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erfassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 43 dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anlieferungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

Durchsetzung

§ 45. (1) Werden Bibliotheksstücke nicht rechtzeitig abgeliefert oder angeboten oder wird dem Verlangen auf Übermittlung der angebotenen Stücke nicht rechtzeitig entsprochen, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erfassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 43 bis § 43b dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 43 bis § 43b obliegenden Ablieferungs- oder Anlieferungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.